



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Eintragung

Der Förderverein der Astrid-Lindgren – Schule e.V. , mit Sitz in Wilsche (Stadt Gifhorn).

hat den Zweck:

1. Der Astrid-Lindgren Schule, seiner Schulleitung und seinen Lehrern bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein.
2. Die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule zu fördern.
3. Den Schülern im Bedarfsfall finanzielle Hilfe zu gewähren.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen, rassistischen oder konfessionellen Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08 und endet am 31.07.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der satzungsmäßigen Rechte.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft kann jederzeit durch Einreichen einer Beitrittserklärung erfolgen. Mit Stellung der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein kann mit einer schriftlichen Kündigung jederzeit gekündigt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beitragsrückerstattungen werden nicht vorgenommen.

§ 5 Beitrag

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Der Verein wird durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand geleitet und verwaltet.

§ 7 Vorstand

Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem Vertreter
3. Dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er verwaltet das Vereinsvermögen nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassung, die unter Beschränkung der Haftung aus dem Vereinsvermögen erfolgt, entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 8 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden und Stiftungen
- c. sonstige Erträge

§ 9 Mitgliederversammlung

Im Geschäftsjahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Festsetzung des Mindestjahresbeitrages

Die Richtlinien über die Verwendung des Vermögens gibt die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.

§ 11 Abstimmungen

Alle Beschlüsse werden bei einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam – somit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied gefordert wird.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können beantragt werden. Zur Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Teilnahme an Vorstandssitzungen

Zu den Sitzungen des Vorstandes werden kraft Amtes eingeladen:

1. Der Schulleiter
2. Der Vorsitzende des Schulelternrates

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf schriftlich oder mündlicher Zustimmung zwei Dritteln der Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Astrid-Lindgren Grundschule Wilsche, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung und mit Zustimmung des Schulvorstandes zu verwenden hat.

Wilsche, 06.09.2012